


Herr
Markus 'fin' Hametner

Mag. Alexandra Schiffauer, MA
Sachbearbeiterin


Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an team.pr@bmvrj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr13110/0135-III 1/2018

Anfrage nach dem AuskunftspflichtG; Auskunft über Vorgänge im Zusammenhang mit dem Ministerialentwurf zum Standort-Entwicklungsgesetz (67/ME); Beantwortung durch das BMVRDJ

Sehr geehrter Herr Hametner,

wir danken für Ihre Anfrage vom 21. August 2018 und beantworten diese wie folgt:

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH räumt das Recht auf Auskunft gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG und den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder keinen Anspruch auf Akteneinsicht ein (vgl. VwGH 22.10.2013, 2012/10/0002; 9.9.2015, 2013/04/0021). Es kann allenfalls zur zweckmäßigen Erteilung einer Auskunft geboten sein, dem Auskunftswerber nicht bloß mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt von Dokumenten zu erteilen, sondern den Zugang zu den relevanten Dokumenten zu gewähren, wenn damit gegebenenfalls der Arbeitsaufwand für das auskunftspflichtige Organ geringer ausfallen kann (Ra 2017/03/0083); ein Rechtsanspruch darauf besteht aber nicht (2009/06/0059).

Zu Frage 1:

Weder der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, noch seine KabinettsmitarbeiterInnen oder MitarbeiterInnen des Bundesministeriums haben zwischen 1. Jänner und 21. August 2018 Dokumente (Rückmeldungen, Kommentare, Expertisen oder Stellungnahmen) zu dem im Juli 2018 als Ministerialentwurf an das Parlament übermittelten Standort-Entwicklungsgesetz (67/ME) an das Parlament oder das zuständige Ministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übermittelt.

Der Verfassungsdienst im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat eine rechtliche Einschätzung zum Ministerialentwurf des Standort-Entwicklungsgesetzes (67/ME) zur internen Verwendung verfasst. Diese wurde vom Leiter der Abteilung V/4 verfasst und am 11. Juli 2018 vom Sektionsleiter genehmigt. Darin enthalten waren Ausführungen zu wesentlichen Inhalten des Entwurfs sowie eine kritische Kurzeinschätzung aus rechtlicher Sicht, welche sich insbesondere mit folgenden Punkten befasste:

- Darstellung der unionsrechtlichen Vorgaben sowie Einschätzung der Vereinbarkeit des Entwurfs mit diesen.
- Darstellung der verfassungsrechtlichen Vorgaben samt Einschätzung des Entwurfs vor dem Hintergrund von Beschränkungen des Rechtsschutzes, des Gleichheitssatzes, der Kompetenzverteilung, sowie dem Bestimmtheitsgebot.

Zu Frage 2:

Anhand der rechtlichen Einschätzung des Verfassungsdienstes wurden Verhandlungen auf Kabinettsebene mit dem federführenden BMDW aufgenommen, wobei erreicht werden konnte, dass eine grundlegende Überarbeitung des Standort-Entwicklungsgesetzes vorgenommen wird. Die Entscheidung, ob eine öffentliche Stellungnahme erforderlich sein könnte, ist daher noch offen.

17. Oktober 2018

Für den Bundesminister:

Mag. Thomas Köberl

Elektronisch gefertigt